

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG

In dieser Erklärung berichtet die TLG IMMOBILIEN AG (nachfolgend auch: Gesellschaft) gem. § 289a HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie gem. § 161 AktG und Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung zum DCGK Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Aufsichtsratsausschüsse und zudem Angaben zu weiteren wesentlichen Corporate Governance Strukturen.

UMSETZUNG DES DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der TLG IMMOBILIEN AG entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG fühlen sich der Corporate Governance verpflichtet; alle Unternehmensbereiche orientieren sich daran. Im Mittelpunkt stehen für uns Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2015 mit der Erfüllung der Standards des DCGK sorgfältig befasst. Sie haben dabei die Neuerungen des Kodex vom 5. Mai 2015 berücksichtigt und im März 2016 gem. § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2015 zu den Empfehlungen des Kodex abgegeben sowie hinsichtlich der wenigen Abweichungen Stellung genommen. Die Erklärung steht den Aktionären und Interessierten auf der Internetseite des Unternehmens unter <http://ir.tlg.de/entsprechenserklärung> zur Einsicht zur Verfügung.



ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im März 2016 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG den Empfehlungen des am 5. Mai 2015 neugefassten Kodex mit Ausnahme von Ziffer 4.2.1 (Kein Sprecher des Vorstandes), Ziffer 5.4.1 (in Bezug auf die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat) und Ziffer 7.1.2 Satz 4 (verkürzte Veröffentlichungsfristen des Kodex für Finanzberichte im Geschäftsjahr 2015) entsprochen hat. Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG beabsichtigen ferner, den im neu gefassten Kodex enthaltenen Empfehlungen zukünftig – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – vollumfänglich zu entsprechen.

Ziffer 4.2.1 DCGK: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben

Ziffer 4.2.1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des Vorstandes ist durch die gewählte Struktur eine gute und enge Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder sichergestellt.

Ziffer 5.4.1 DCGK: Konkrete Zielsetzung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.1 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Für die anderen vom Gleichstellungsgesetz erfassten Gesellschaften legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest. Vorschläge des Aufsichtsrates an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung des Aufsichtsrates und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat sich mit o.g. Zielsetzung umfangreich auseinandergesetzt. Namentlich hat er in der **Sitzung am 25. September 2015** die Zielsetzung bei der Zusammensetzung sowie der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erörtert. Ziffer 5.4.1 DCGK hat im Jahr 2015 dahingehend eine Änderung erfahren, dass künftig eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt werden soll. Eine solche Zielsetzung ist bisher nicht erfolgt.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgender Ausnahme:

Die Gesellschaft sollte den Aktionären nach Ziffer 2.3.3 DCGK die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen. Um den Charakter der Hauptversammlung als eine Präsenzhauptversammlung unserer Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Die Praktiken zur Unternehmensführung der TLG IMMOBILIEN AG stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die TLG IMMOBILIEN AG hat als deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand hat hierbei die Aufgabe der Unternehmensführung, und der Aufsichtsrat übt die Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion aus. Die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.

Vorstand

Der Vorstand leitet die TLG IMMOBILIEN AG in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist dabei mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung an das Unternehmensinteresse gebunden. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen sowie eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die gesamte Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Herr Peter Finkbeiner verantwortet hiernach die Bereiche Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Investor Relations, Recht, IT/Organisation und Human Resources und Herr Niclas Karoff ist für Investitionen, Verkäufe, Portfolio-/Asset Management, Marketing/Public Relations sowie Niederlassungen (An- und Verkauf, Property Management, Projektentwicklungen) zuständig, beide Vorstandsmitglieder verantworten gemeinsam den Bereich Revision.

Die Arbeit des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung näher geregelt, die u. a. eine Aufgabenteilung nach funktionalen Gesichtspunkten vorsieht. Die Geschäftsordnung für den Vorstand hat der Aufsichtsrat zuletzt im November 2015 angepasst. Sie sieht u. a. vor, dass insbesondere die strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie die strategische Planung der Mittelverwendung durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Ferner sieht die Geschäftsordnung vor, dass Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft und/oder die TLG IMMOBILIEN-Konzerngesellschaften von außergewöhnlicher Bedeutung oder mit einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Des Weiteren sieht die Geschäftsordnung vor, dass bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse bedürfen. Auch die Satzung sieht Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates für Geschäfte mit grundlegender Bedeutung vor.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kontrolliert, überwacht und berät den Vorstand. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen eingebunden.

Seine Aufgaben und Rechte werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und die Geschäftsordnung vom 8. September 2014 für den Aufsichtsrat bestimmt. Er bestellt und beruft die Mitglieder des Vorstandes ab und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Seine Arbeit findet sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen (s. zu diesen sogleich) statt. Die Arbeit der Ausschüsse hat das Ziel, die Effizienz der Aufsichtsratsaktivität zu steigern. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit ihres Ausschusses. Laut seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sooft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Für das Kalenderjahr 2016 sind derzeit vier Aufsichtsratsitzungen geplant.

Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt insbesondere nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Geschäftsordnung die Zielsetzung gegeben, dass mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss (§ 100 Abs. 5 AktG). Weiterhin sieht die Geschäftsordnung vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft nicht mehr als zwei weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, wahrnehmen soll, die nicht dem TLG IMMOBILIEN-Konzern angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. Zudem sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des TLG IMMOBILIEN-Konzerns wahrnehmen. Auch soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Den einzelnen Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK, welche die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unter bestimmten Kriterien, die Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen des Aufsichtsrates sowie die Veröffentlichung dieser Zielsetzungen und deren Umsetzungsstand im Corporate Governance Bericht betreffen, hat die Gesellschaft entsprochen, mit der Ausnahme, dass die in Ziffer 5.4.1 DCGK seit 2015 aufgenommene Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht festgelegt worden ist.

Frauenquote

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ am 1. Mai 2015 werden u. a. börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, sich zukünftig Zielgrößen für den Anteil von Frauen in ihren Aufsichts- und Leitungsorganen sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Leitungsorgans zu geben und Umsetzungsfristen festzulegen, innerhalb derer sie den festgesetzten Frauenanteil erreichen wollen (Zielgrößen und Umsetzungsfristen).

Der Aufsichtsrat hat dabei gemäß § 111 Abs. 5 AktG die Zielgrößen und Umsetzungsfristen für den Aufsichtsrat und den Vorstand der Gesellschaft festzulegen. In Bezug auf die maximale Länge der Fristen ist zu beachten, dass die erstmals festzulegende Frist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 reichen darf.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus fünf Männern und einer Frau. Dies entspricht einer Quote für den Frauenanteil von gerundet 16,67 %. Beide Mitglieder des Vorstandes sind männlich.

In seiner Sitzung am 25. September 2015 hat der Aufsichtsrat beschlossen:

Als Mindestgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG wird die Zielquote mit 16,67 % festgelegt, die bis zum 30. Juni 2017 nicht unterschritten werden soll.

Für den Vorstand der TLG IMMOBILIEN AG bleibt die Mindestzielgröße für den Frauenanteil zunächst bei einer Quote von Null für den Umsetzungszeitraum bis zum 30. Juni 2017.

Der Vorstand hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG die Zielgrößen und Umsetzungsfristen für den Frauenanteil für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes festzulegen. In Bezug auf die maximale Länge der Fristen ist zu beachten, dass die erstmals festzulegende Frist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 reichen darf.

Derzeit besteht die erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes aus acht Männern und einer Frau. Dies entspricht einer Quote für den Frauenanteil von 11,11 %.

Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes besteht derzeit aus vier Männern und fünf Frauen. Dies entspricht einer Quote für den Frauenanteil von 55,56 %.

In seiner Sitzung am 30. September 2015 hat der Vorstand beschlossen:

Als Mindestgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes wird gem. § 76 Abs. 4 AktG die Zielquote mit 11,11 % und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit 30 % festgelegt, die bis zum 30. Juni 2017 nicht unterschritten werden sollen.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht laut Satzung aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat, der die Mitglieder bestellt. Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2015 aus zwei Mitgliedern zusammen. Einen Vorstandsvorsitzenden gibt es nicht.

Dem Aufsichtsrat gehören laut Satzung sechs Mitglieder an. Er unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung. Alle Mitglieder werden als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt.



Einzelheiten zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates enthält der Anhang zum Jahresabschluss der TLG IMMOBILIEN AG gem. § 285 Nr. 10 HGB (dort Seite 60–62).

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der intensive und ständige Dialog zwischen den Gremien ist die Basis einer effizienten und zielgerichteten Unternehmensleitung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der TLG IMMOBILIEN AG, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstandes sehen Regelungen für Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates bei Geschäften mit grundlegender Bedeutung vor.

Die Vorstandsmitglieder haben etwaige Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat und ihren Vorstandskollegen offenzulegen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrates wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde eine D&O-Gruppenversicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt enthält, der den Anforderungen des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG bzw. Ziffer 3.8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 DCGK entspricht.

Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat verfügt im Geschäftsjahr 2015 über zwei Ausschüsse: den Präsidial- und Nominierungsausschuss und den Prüfungsausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrates vor. Insbesondere bereitet er die Beschlüsse des Aufsichtsrates über folgende Angelegenheiten vor:

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- c) Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertrags-elemente und der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- d) Wahlvorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung betreffend die Wahl von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern;
- e) Grundsätze für Finanzierung und Investitionen, einschließlich Kapitalstruktur der TLG IMMOBILIEN-Konzerngesellschaften und Dividendenzahlungen;
- f) Grundsätze der Akquisitions- und Veräußerungspolitik, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung einzelner Beteiligungen von strategischer Bedeutung.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät – unter Einbeziehung des Vorstandes – regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Präsidial- und Nominierungsausschuss

Zum März 2016 sind Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses die Herren Michael Zahn, Alexander Heße und Dr. Michael Bütter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ebenfalls Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss (und ggf. den Konzernabschluss) vor, d. h., ihm obliegt hierbei insbesondere die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss sowie die Vorbereitung der Feststellung bzw. Billigung dieser und des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstandes. Des Weiteren bereitet der Prüfungsausschuss die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere die Erteilung des Prüfungsauftrages, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) sowie die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor. Dies beinhaltet auch die Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit, wobei der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen trifft, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Verträgen mit Abschlussprüfern über zusätzliche Beratungsleistungen, soweit diese Verträge

nach der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung bedürfen. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoerfassung, des Risikomanagements und der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems. Für das Kalenderjahr 2016 sind derzeit vier Sitzungen des Prüfungsausschusses geplant.

Zum 30. März 2016 sind Mitglieder des Prüfungsausschusses Herr Helmut Ullrich (Vorsitzender), Frau Elisabeth Stheeman und Herr Dr. Claus Nolting. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die Zusammensetzung erfüllt alle Maßgaben zur Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates 1 (2005/162/EG), ABl. L 52 vom 25. Februar 2005, Seite 51, und der Empfehlung des DCGK.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Er nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan jedoch mit individueller Ressortzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder wahr.

Hauptversammlung und Aktionäre

Die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte im Zuge der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der TLG IMMOBILIEN AG veröffentlicht.

In Hauptversammlungen werden grundlegende Beschlüsse gefasst, dazu zählen solche über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie kapitalverändernde Maßnahmen. Die Hauptversammlung bietet Vorstand und Aufsichtsrat eine gute Gelegenheit, direkt mit den Anteilseignern in Kontakt zu treten und sich mit ihnen über die weitere Unternehmensentwicklung abzustimmen.

Die TLG IMMOBILIEN AG stellt ihren Aktionären zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erklärt, wie die Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

WEITERE CORPORATE GOVERNANCE

VERGÜTUNG DES VORSTANDES

Das Vergütungssystem des Vorstandes ist in regelmäßigen Abständen Gegenstand der Beratungen, Überprüfungen und Neugestaltungen im Aufsichtsratsplenium.

Die Vorstandsverträge der TLG IMMOBILIEN AG enthalten fixe und variable Bestandteile. Die variable Vergütung ist bei allen Vorstandsmitgliedern an die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG angepasst. Sie ist an die Erreichung wirtschaftlicher Ziele des Unternehmens gebunden und beruht überwiegend auf mehrjährigen Bemessungsgrundlagen. Die variable Vergütung kann nur bei einem entsprechend positiven Geschäftsverlauf beansprucht werden. Die Vergütungsstruktur wird so auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und die Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung optimiert.



Der ausführliche Vergütungsbericht der TLG IMMOBILIEN AG für das Geschäftsjahr 2015 ist auf der Internetseite des Unternehmens unter <http://ir.tlg.de/verguetungsbericht> zu finden.

VERGÜTUNG (LEITENDER) ANGESTELLTER

Für leitende und einzelne weitere Angestellte existiert seit Januar 2015 ein Long-Term-Incentive-Programm, dessen Wertentwicklung – ähnlich wie ein Aktienoptionsprogramm – insbesondere von externen Faktoren, wie zum Beispiel der Entwicklung des FTSE EPRA/NAREIT Europe Indexes, sowie der Entwicklung dieser Faktoren über einen Zeitraum von vier Jahren abhängt. Die Regelung entspricht in der Berechnung und Zieldefinition der Long-Term-Incentive-Regelung des Vorstandes, wie sie in dem unter <http://ir.tlg.de/verguetungsbericht> abrufbaren Vergütungsbericht dargelegt ist.



VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATES

Die Vergütung des Aufsichtsrates wurde durch die Hauptversammlung in § 13 der Satzung festgelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten danach eine fixe Jahresvergütung in Höhe von EUR 30.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält die doppelte Vergütung, der stellvertretende Vorsitzende die anderthalbfache Vergütung. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro Geschäftsjahr. Der Ausschussvorsitzende erhält die doppelte Vergütung. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Mitgliedschaft im Präsidial- und Nominierungsausschuss eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 5.000 pro Geschäftsjahr. Der Ausschussvorsitzende erhält die doppelte Vergütung. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500 vergütet. Auslagen werden erstattet. Außerdem stellt die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates Versicherungsschutz auf ihre Kosten in einer D&O-Gruppenversicherung für Organe und Leitungsverantwortliche zur Verfügung. Hierbei wurde für die Aufsichtsratsmitglieder ein Selbstbehalt entsprechend den Anforderungen der Ziffer 3.8 Abs. 3 i. V. m Abs. 2 DCGK vereinbart.

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird nicht gezahlt. Eine individualisierte Angabe der Aufsichtsratsvergütung ist im Vergütungsbericht enthalten.

MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE UND AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT



Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der TLG IMMOBILIEN AG sowie ihnen nahestehende Personen sind nach § 15a WpHG verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der TLG IMMOBILIEN AG oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von fünf Werktagen offenzulegen. Die Gesellschaft veröffentlicht diese Transaktionen unverzüglich, nachdem sie ihr mitgeteilt wurden. Diese Meldungen können auf der Website der Gesellschaft unter <http://ir.tlg.de/websites/tlg/German/3400/meldepflichtige-wertpapiergeschaefte.html> abgerufen werden.

COMPLIANCE ALS WICHTIGE LEITUNGSAUFGABE

Um die Einhaltung der vom DCGK vorgegebenen Verhaltensstandards und Normen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, hat die TLG IMMOBILIEN AG einen Compliance-Beauftragten und einen Kapitalmarkt-Compliance-Beauftragten benannt. Ersterer informiert Management und Mitarbeiter u. a. über relevante rechtliche Rahmenbedingungen. Letzterer führt u. a. das Insiderverzeichnis der Gesellschaft und informiert Management, Mitarbeiter und Geschäftspartner über die Folgen von Verstößen gegen Insidervorschriften.

ANGEMESSENES CHANCEN- UND RISIKOMANAGEMENT

Der verantwortungsvolle Umgang mit Chancen und Risiken ist für die TLG IMMOBILIEN AG grundlegend. Dies wird durch ein umfangreiches Chancen- und Risikomanagement gewährleistet, welches die wesentlichen Chancen und Risiken identifiziert und überwacht. Dieses System wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.



Detaillierte Informationen stehen im Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns zur Verfügung: Das Risikomanagement der TLG IMMOBILIEN AG wird im Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns ab Seite 84 vorgestellt, unternehmensstrategische Chancen werden auf Seite 94 beschrieben und die Informationen zur Konzernrechnungslegung befinden sich im Anhang auf Seite 117.

DER TRANSPARENZ VERPFLICHTET



Im Rahmen der laufenden Investor-Relations-Aktivitäten werden alle Termine, die für Aktionäre, Investoren und Analysten wichtig sind, am Jahresbeginn für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres im Finanzkalender veröffentlicht. Der Finanzkalender, der laufend aktualisiert wird, kann auch auf der Website der Gesellschaft unter <http://ir.tlg.de/websites/tlg/German/6000/finanzkalender.html> eingesehen werden.

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Ad-hoc- und Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden umgehend auf unseren Internetseiten veröffentlicht.



Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), Stimmrechtsmitteilungen sowie Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie diesen nahestehenden Personen (Directors' Dealings) werden von der TLG IMMOBILIEN AG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich bekanntgegeben. Auch sie können auf der Website der Gesellschaft unter <http://ir.tlg.de/websites/tlg/German/3400/meldepflichtige-wertpapiergeschaefte.html> abgerufen werden.

RECHNUNGSLEGUNG

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von der Hauptversammlung 2015 erneut zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer gewählt worden. Im Vorfeld hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Erklärung vorgelegt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten.

Die TLG IMMOBILIEN AG beabsichtigt, wie in der Entsprechenserklärung zu Ziffer 7.1.2 des DCGK ausgeführt, die durch den Corporate Governance Kodex vorgegebenen Veröffentlichungsfristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresabschluss für den Konzernabschluss und von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums für Zwischenberichte einzuhalten.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse und zu seiner Zusammenarbeit mit dem Vorstand stehen im Bericht des Aufsichtsrates.